

## StPO-Fragen aus vergangenen Examensklausuren

### Examen Frühjahr 2019

D wird nachts festgenommen, weil er wegen Raubes verdächtig ist. Dies teilt ihm der polizeiliche vernehmungsbefugte P mit und belehrt D, dass es ihm freistehe zur Sache auszusagen oder sich nicht zu äußern. P macht D auch auf sein Recht aufmerksam, einzelne Beweiserhebungen zu beantragen und einen Verteidiger zu konsultieren. D erklärt ausdrücklich irgendeinen Rechtsbeistand sprechen zu wollen, woraufhin P ihm ein Branchenverzeichnis überreicht. Angesichts der nächtlichen Uhrzeit erreicht D jedoch keinen der darin aufgeführten Anwälte. Mit den Worten, dass es „vielleicht besser so sei, weil er sich ohnehin keinen Anwalt leisten könne“ beendet D seine Versuche und gesteht schließlich die Tat. Auf den rund um die Uhr erreichbaren anwaltlichen Notdienst hatte P den D nicht aufmerksam gemacht. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird einige Tage später V ordnungsgemäß zum Pflichtverteidiger des D bestellt. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht widerspricht V der Verwertung des Geständnisses des D. D wird schließlich „aus Mangel an Beweisen“ freigesprochen. V ist über diesen „Freispruch 2. Klasse“ empört und überlegt hiergegen zugunsten des D Berufung einzulegen.

1. Frage: Hätte das glaubhafte Geständnis des D gegenüber P im Urteil berücksichtigt werden müssen?
2. Frage: Hätte eine Berufung des V Aussicht auf Erfolg?

### **Lösung**

#### **1. Frage**

1. Grds. Untersuchungsgrundsatz nach § 244 Abs. 2 StPO und Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 261 StPO
2. Absolutes Beweisverwertungsverbot wegen Verstoß gegen § 136 Abs. 1 S. 4 StPO
  - In § 136 Abs. 1 S. 4 StPO ist ausdrücklich normiert, dass Beschuldigter auf anwaltlichen Notdienst hinzuweisen ist
  - Verstoß gegen § 136 Abs. 1 S. 4 StPO begründet jedoch kein generelles Verbot im Hinblick auf die gemachten Angaben; Arg.: der Verletzung von Hilfspflichten ist nicht das gleiche Gewicht beizumessen, wie dem Verzicht auf eine Belehrung nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO
3. Generelles Verwertungsverbot wegen Verstoß gegen § 136 Abs. 1 S. 5 2. Hs. StPO

- Problem: Führt das Unterbleiben des gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises auf die Möglichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung zu einem Beweisverwertungsverbot?
- Rspr.: (-), weil diese Pflicht in ihrer Bedeutung hinter der Pflicht nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO, welche die grundsätzliche Zugangsmöglichkeit zu einem Verteidiger als solchem betrifft, zurückbleibt (a.A. vertretbar)
- Einzelfallabwägung notwendig: vorliegend spricht für ein Beweisverwertungsverbot, dass die Übergabe des Branchenverzeichnisses durch P eine „Scheinaktivität“ darstellt, D (zumindest auch) aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel schließlich auf einen Verteidiger verzichtet, weshalb für ihn die Möglichkeit eines Pflichtverteidigers relevant gewesen wäre und P diesen Hinweis bewusst unterlässt (a.A. vertretbar)

**Ergebnis: das Gericht hat das Geständnis zu Recht nicht verwertet**

## **2. Frage**

### 1. Zulässigkeit der Berufung

- Zulässigkeit der Berufung gegen Urteile des Amtsgericht, § 312 StPO
- Rechtsmittelbefugnis des Verteidigers, § 297 StPO

### 2. Ungeschriebene Zulässigkeitsvoraussetzung ist Beschwer des Angeklagten

- Beschwer des Angeklagten ergibt sich allein aus Urteilstenor, nicht aus den Urteilsgründen; D wurde im Tenor freigesprochen und ist nur durch die Gründe „beschwert“

**Ergebnis: Eine Berufung wäre nach § 322 StPO als unzulässig zu verwerfen**

## **Examen Herbst 2018**

B muss sich u.a. wegen schwerer Brandstiftung in einem Gerichtsprozess verantworten. Obgleich sie ihre Unschuld beteuert, zeichnet sich ab, dass das Gericht ihr keinen Glauben schenken wird. Über ihren Strafverteidiger stellt B einen Antrag auf die Einholung eines psychophysiologischen Sachverständigengutachtens mittels Durchführung einer Untersuchung mit einem Polygraphen („Lügendetektor“). Bei dieser Untersuchung soll sie selbst zu ihrer möglichen Tatbeteiligung befragt werden. Dieser Beweisantrag wird vom Gericht durch einen formell ordnungsgemäßen Beschluss abgelehnt.

Frage: war die Ablehnung des Beweisantrags rechtmäßig?

## **Lösung**

### **Materielle Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Beweismittels**

1. Grds. Untersuchungsgrundsatz nach § 244 Abs. 2 StPO

- Ablehnung von Beweisanträgen nur aus den gesetzlich in §§ 244, 245 StPO genannten Gründen
- 2. Vorliegen eines formellen Beweisantrages (+)
- 3. Vorliegen eines gesetzlichen Ablehnungsgrundes
  - zunächst Unterscheidung zwischen präsenten (dann gilt § 245 StPO) und nicht präsenten Beweismitteln (dann gilt § 244 Abs. 3 bis Abs. 5 StPO); i.v.F. nicht präsenten Beweismittel
  - Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 244 Abs. 3 S. 1 StPO?
    - Problem: verletzt die Verwendung eines „Lügendetektors“ das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, welche u.a. die Freiheit der freien Willensentschließung und Willensbetätigung schützt
      - h.M. + Rspr. früher: (+)
      - Rspr. heute: bei Einwilligung des Angeklagten (-)
    - Verstoß gegen § 136a StPO (-)
    - Kein Zwang der B zur Teilnahme an der Untersuchung, daher kein Verstoß gegen den Nemo-tenetur- Grundsatz
  - Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 244 Abs. 3 S. 2 Var. 4 StPO (+); „Lügendetektor“ stellt nach derzeitigem Forschungsstand ein völlig ungeeignetes Beweismittel dar

**Ergebnis: Die Ablehnung war rechtmäßig**

### **Examen Herbst 2016**

Im Zuge der Ermittlungen wegen eines Überfalles kommen die Ermittlungsbehörden dem L auf die Spur. Tatsächlich war L auch am Überfall beteiligt, jedoch war er selbst nicht am Tatort anwesend, sondern wurde ausschließlich im Vorbereitungsstadium tätig. Während einer Befragung in der Firma X, bei der L angestellt ist, kommt heraus, dass L seit dem Überfall nicht mehr zur Arbeit erschienen ist. Bei der rechtmäßigen Durchsuchung der Wohnung des L trifft die Staatsanwältin S den L mit einem gepackten Koffer und einem One-Way Ticket nach Hawaii an.

Frage: Was kann die Staatsanwältin S gegen L unternehmen, um seine Flucht zu verhindern?

**Lösung:**

#### **Befugnis zur vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO**

1. **Festnahmelage**
  - Voraussetzungen eines Haftbefehls nach §§ 112 ff. StPO
    - Dringender Tatverdacht gem. § 112 Abs. 1 S. 1 stop

Problem: i.v.F. Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme (Beitrag im Vorbereitungsstadium)

- Haftgrund der Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 1 Nr. 2 StPO (+)
- Verhältnismäßigkeit (+); beachte aber: § 113 Abs. 1 StPO, der jedoch nur bei leichteren Taten greift

## **2. Festnahmegrund: Gefahr in Verzug (+)**

**Ergebnis: S kann L nach § 127 Abs. 2 StPO festnehmen lassen**

### **Examen Frühjahr 2015**

Gegen B und seinen Bruder C wird in Deutschland ein gemeinsames Ermittlungsverfahren wegen diverser Vorfälle in Portugal geführt. C macht dabei im Rahmen einer richterlichen Vernehmung Aussagen, die B erheblich belasten. Noch vor Anklageerhebung flieht C jedoch nach Südamerika, weil er sich strafrechtlichen Maßnahmen entziehen möchte. Trotz intensiver Fahndung kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, weitere Maßnahmen sind nicht erfolgversprechend.

Frage: Kann das Protokoll über die Vernehmung des C durch den Ermittlungsrichter in der Hauptverhandlung gegen B verlesen werden, wenn das Verfahren gegen C aufgrund seiner Flucht abgetrennt wurde und sowohl B als auch dessen Verteidiger der Verlesung widersprechen?

**Lösung:**

#### **Rechtmäßigkeit der Verlesung**

1. **Grundsatz der persönlichen Vernehmung gem. § 250 S. 2 StPO**
2. **Ausnahme gem. § 251 I Nr. 2 StPO (+)**
3. **Anwendbarkeit des § 252 StPO?**
  - h.M. formaler Beschuldigtenbegriff: C ist nach Verfahrensabtrennung nur noch Zeuge im Verfahren gegen B → Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 I Nr. 3 StPO
  - Aber: kein Schutz, wenn Zeuge die Verfahrenstrennung selbst verschuldet

### **Examen Herbst 2014**

In einem Streit versetzt der betrunkene M seiner Frau V mehrere heftige Schläge. Da V eine Eskalation befürchtet, ruft sie über die Notfallnummer 112 die Polizei. Auf entsprechende Fragen des Polizisten P teilt ihm V ihre Adresse mit und schildert – damit P die Dringlichkeit eines Eingreifens klar wird – kurz ihre Situation. Als die Polizisten Q und R 15 Minuten später bei M und V eintreffen, läuft die völlig aufgelöste V ihnen entgegen und schildert, noch bevor Q und R die Wohnung betreten können, das Vorgefallene. Polizist Q bringt V ins Krankenhaus, wo V ordnungsgemäß behandelt wird. Anschließend untersucht und dokumentiert Arzt D die Verletzungen der V. Noch immer aufgeregt, erzählt V dem D, wie es zu diesen Verletzungen gekommen ist.

Gegen M wird ein Strafverfahren wegen Körperverletzung eingeleitet. In der Hauptverhandlung macht V von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch. Mangels anderer Beweismöglichkeiten will das Gericht die Polizisten P, Q und R sowie den Arzt D über die Äußerungen der V sowie den Arzt D zusätzlich über die Untersuchung der V vernehmen und deren Aussagen verwerten. Prüfen Sie, ob die Vernehmung von P, Q, R und D zulässig ist.

## Lösung:

### A. Vernehmung von P, Q und R

→ Verstoß gegen § 252 StPO?

- generelles Verwertungsverbot für Äußerungen i.R. einer Vernehmung
  - e.A.: funktionaler **Vernehmungsbegriff**
  - h.M. formeller Vernehmungsbegriff
    - hier **Spontanäußerung**, die nach h.M. nicht unter § 252 StPO fällt

### B. Vernehmung des Arztes D

Verstoß gegen § 252 StPO?

- Zu unterscheiden ist zwischen den sog. **Befundtatsachen** und den sog. **Zusatztatsachen**
  - a) **Befundtatsachen**
    - **Aussage als Sachverständiger** → § 252 nicht anwendbar
  - b) **Zusatztatsachen**
    - **Vernehmung iSv § 252 StPO** → § 252 anwendbar

**Ergebnis: Verwertungsverbot bzgl. Zusatztatsachen**

## Examen Herbst 2013

M wird wegen der von ihm am Unglücksort des Radfahrers und beim Supermarkt begangenen Straftaten angeklagt. Nach der anklagegemäßen Eröffnung des Hauptverfahrens kommt in der Hauptverhandlung durch Zufall noch die Kennzeichenmanipulation ans Tageslicht. Die Verfahrensbeteiligten diskutieren kontrovers, ob dieser Komplex noch einbezogen werden darf oder sogar muss. Nehmen Sie zu den dadurch aufgeworfenen Fragen Stellung!

## Lösung:

1. Einbeziehung nach § 265 StPO möglich, wenn **Tat angeklagt** ist, § 264 Abs. 1 StPO
  - **Tat im prozessualen Sinn?**
  - Dafür spricht: einheitliche Motivation bei beiden Taten
  - Dagegen spricht: § 142 und § 274 stehen in Tatmehrheit; unterschiedlicher Zeitpunkt, Angriffe auf verschiedene Rechtsgüter
2. **Nachtragsanklage, § 266 StPO**

## Examen Herbst 2012

In welchen Fällen empfiehlt es sich für die Staatsanwaltschaft, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine richterliche Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen zu beantragen?

## Lösung:

§ 162 I StPO, wenn zur **Beweissicherung** bzw. **besseren Aufklärung** erforderlich

- **Abnahme von Eiden** (§ 161 a I 3 StPO)
- soweit nur **richterliche Vernehmungsprotokolle** verlesbar, vgl. §§ 251 II, 254, 255 a II StPO, insbesondere **Verlesung bei Zeugnisverweigerung** möglich, § 252 StPO

## Examen Frühjahr 2012

Gegen L und G wird wegen des Vorfalls in der Kreissparkasse ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue geführt. Das Amtsgericht ordnet daraufhin die Durchsuchung von L's Wohnung an. Als die Ermittler bemerken, dass L intensiv im Internet surft und einen sehr regen E-Mail-Verkehr mit G pflegt, möchten sie auch die E-Mails der L kopieren, da sie sich von ihnen Informationen über die Tat versprechen. L teilt mit, dass die von ihr gelesenen E-Mails nicht auf ihrem Notebook gespeichert werden, sondern weiterhin auf dem Mailserver ihres Providers Telekom bleiben. Sie weigert sich aber, den Beamten den Zugriff auf ihren E-Mail-Account bei der Telekom zu ermöglichen.

Daraufhin bewirken die Ermittler im Beisein der L noch aus der Wohnung heraus einen Beschluss des Amtsgerichts auf Sicherstellung der E-Mail-Daten der letzten 12 Monate bei der Telekom. Schon eine Stunde später werden dort L's sämtliche E-Mails eines Jahres auf eine CD-ROM kopiert und alsbald den Ermittlungsbehörden übergeben.

War die Sicherstellung der E-Mails rechtmäßig?

### **Lösung:**

1. Eingriffsermächtigung?  
Problem: § 99 StPO (E-Mail=elektronische Post) oder § 100a StPO, wenn TK-Vorgang
2. Anordnungsvoraussetzungen
3. Verhältnismäßigkeitsprüfung, da Eingriff in Art. 10 GG

## Examen Herbst 2011

F erstattet Anzeige gegen S und – da ihr M nicht bekannt ist – gegen eine weitere Person, zu der sie eine Personenbeschreibung abgibt. Durch sie wird auch M als verdächtige Person ermittelt. In seiner Vernehmung durch Staatsanwalt Z bestreitet S, überhaupt am Tatort gewesen zu sein. Z entgegnet ihm daraufhin, dass ein Abstreiten der Tat zwecklos sei. Zwar nicht der etwas abseits wartende M, wohl aber er – der S – sei nämlich von der am Klinikeingang angebrachten Videokamera bei Ausführung der Tat erfasst worden. S – der sich an die Kamera erinnert – legt daraufhin ein Geständnis ab. Nur Z ist bekannt, dass die Videokamera am Tattag nicht in Betrieb war.

Ist das Geständnis des S verwertbar?

### Fortsetzung

M macht in seiner Vernehmung durch Z von seinem Recht Gebrauch, nichts zur Sache auszusagen. Z erklärt ihm daraufhin, dass er zur Identifikation des M eine Gegenüberstellung mit F herbeiführen wolle. Da sich M dazu nicht bereit erklärt, ordnet Z eine zwangsweise Gegenüberstellung an.

Ist diese Anordnung zulässig?

## **Lösung:**

### 1. Verstoß gegen § 136a III 2 StPO?

- Abgrenzung **Täuschung/ „kriminalistische List“**

**Erg.** Geständnis ist nicht verwertbar.

### 2. Zulässigkeit der Anordnung

#### a) Ermächtigungsgrundlage?

- § 58 II StPO bei **Identifizierungsgegenüberstellung?**
  - o (+/-), enthält keine Duldungspflicht des Beschuldigten
- **a.A:** § 81b oder § 81a StPO

#### b) Verletzung des **Nemo-Tenetur** Grundsatzes? (-), da nur **passive Feststellungspflicht**

#### c) „Besichtigung“ ist aber ein **grundrechtsrelevanter Eingriff** → Abwägung

## **Examen Frühjahr 2011**

Es kommt schließlich zur Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens gegen A und P. In der Hauptverhandlung wird die Fotokopie des den Bewerbungsunterlagen beigefügten „Reifezeugnisses“ verlesen und die Verlesung zu Protokoll genommen. Es wird jedoch versäumt, den von P angefertigten „Beglaubigungsvermerk“ zu verlesen, und nur protokolliert, dass das Gericht diesen in Augenschein genommen habe. Allerdings ist P zuvor bei seiner Vernehmung zu einer Stellungnahme zu diesem Vermerk aufgefordert worden, wobei dieser ihm wörtlich vorgehalten wurde. Zu Protokoll gelangt ist dies nicht. Außerdem kann das von A hergestellte „Originalreifezeugnis“ nicht aufgefunden werden, obwohl das Gericht aus der Kopie schließen zu können glaubt, es müsse existiert haben. A verweigert hierzu jede Aussage.

Erörtern Sie die Möglichkeit einer auf den „Beglaubigungsvermerk“ gestützten Verurteilung von A oder P nach dem geschilderten Verfahrensgang.

Wie kann das verschwundene „Originalreifezeugnis“ in den Prozess eingeführt werden? Ist insbesondere eine Einführung durch dessen Fotokopie, auf der sich der „Beglaubigungsvermerk“ befindet, möglich?

## **Lösung:**

Schwerpunkt: Beweiseinführung im Strengbeweisverfahren

1. Beglaubigungsvermerk = verlesbare Urkunde? Dann „Verlesung zu Beweis Zwecken“, § 249 StPO oder „Verlesung zu Zwecken des Vorhalts“

2. Einführung des „Originalzeugnisses“

Problem: Kopie als Urkunde einführbar? Folgeproblem: Wie kann die Übereinstimmung mit dem Original im Strengbeweisverfahren bewiesen werden?

### Examen Herbst 2010

Anders als von A und B erhofft, haben O und S die Polizei von dem Geschehenen unterrichtet. Nachdem aufgrund der Aussage des O auch C in den Verdacht der Mitwirkung geraten ist, leitet die Staatsanwaltschaft ein gemeinsames Verfahren gegen A, B und C ein. Als die Staatsanwaltschaft auch die Ehefrau des C, E, vernehmen will, beruft diese sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Nach weiteren Ermittlungen stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen C nach § 153 a StPO zunächst vorläufig, nach Erfüllung der Auflage endgültig ein. Im noch nicht abgeschlossenen Verfahren gegen A und B soll E wiederum als Zeugin aussagen.

Kann sich E auch jetzt auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht berufen?

#### **Lösung:**

Problem: Darf hinsichtlich aller Beschuldigten das Zeugnis verweigert werden, wenn nur zu einem der Mitbeschuldigten ein Angehörigenverhältnis nach § 52 StPO besteht?

- bei Verfahrensabtrennung und Einstellung nach § 170 II StPO (+)
- bei Verurteilung, Freispruch oder Tod (-)
- bei Einstellung nach § 153a wohl (-)

### Examen Frühjahr 2010

Staatsanwalt T ermittelt gegen den Schrottplatzbesitzer S wegen eines Delikts nach § 324a StGB. Dem S wird von einem Nachbarn vorgeworfen, dass aus einigen von S zur Verschrottung abgestellten PKW größere Mengen Motoröl in das Erdreich getropft seien.

Welche Entscheidungsmöglichkeit hat T, um (ggf. nach weiteren Ermittlungen) das Ermittlungsverfahren abzuschließen, und wovon hängt nach dem Gesetz seine Abschlussentscheidung ab?

#### **Lösung:**

##### 1. § 170 StPO

- a) Erhebung der öffentlichen Klage

Voraussetzungen: hinreichender Tatverdacht, kein Verfahrenshindernis

Dann: Anklage beim Amtsgericht (vgl. § 24 Abs. 1 GVG), Zuständigkeit des Einzelrichters, § 24 Abs. 1 GVG

oder

- b) Einstellung des Verfahrens

##### 2. **Verfahrenseinstellung nach Opportunitätsgrundsätzen**, § 153 Abs. 1 oder § 153a Abs. 1 StPO

→ Prüfung der Voraussetzungen von § 153 Abs. 1 S. 1 bzw. § 153a Abs. 1 StPO



## Examen Frühjahr 2009

In seinem Strafprozess legt Y ein Geständnis ab und weist dabei – zutreffend – darauf hin, dass der Wagen des E nicht abgeschlossen gewesen sei. Sein Verteidiger regt sodann nach Rücksprache mit Y mit Blick auf das Geständnis, den nicht abgeschlossenen Wagen und den letztendlichen Verzicht auf das Geldabheben mit der EC-Karte in einer informellen Besprechung der Verfahrensbeteiligten im Beratungszimmer an, das Verfahren durch eine Verständigung zu erledigen. Auf eine Verurteilung wegen versuchter Nötigung zu einer Geldstrafe von genau 90 Tagessätzen könne man sich durchaus einigen. Eine solche werde Y akzeptieren. Zugleich verpflichte er sich hiermit, nach Urteilsverkündung sofort Rechtsmittelverzicht zu erklären. Freilich dürfe die Verständigung nicht schriftlich festgehalten werden. Auch müsse außerhalb des Beratungszimmers strikte Verschwiegenheit gewahrt werden. Der Strafrichter und der Vertreter der Staatsanwaltschaft sind zwar der Möglichkeit einer raschen Fallerledigung nicht abgeneigt und halten auch die vorgeschlagene Sanktion für durchaus angemessen. Sie haben aber grundsätzliche Bedenken, ob sich das Verfahren überhaupt für eine Verständigung eigne. Auch befürchten sie die Verletzung unverzichtbarer Grundsätze des materiellen und des prozessualen Strafrechts, zumal sie der rechtlichen Würdigung des Geschehens durch den Verteidiger nicht zustimmen.

Halten Sie die vom Verteidiger vorgeschlagene Vorgehensweise für zulässig oder für unzulässig? Begründen Sie Ihre Entscheidung unter Heranziehung aller maßgeblichen Sachverhaltsinformationen.

### **Lösung:**

§ 257c StPO:

Probleme:

1. Eignung zur Verständigung? Tathergang aufgeklärt; Frage der rechtlichen Würdigung der Tat und der Höhe der Strafe
2. Einigung über den Schuldspruch
3. Punktstrafe
4. Öffentlichkeits- und Mündlichkeitsprinzip
5. Rechtsmittelverzicht

## Examen Herbst 2008 (Nr. 5)

Eine Tat hat in Bad Aberg für großes Aufsehen gesorgt. Der örtliche Fernsehsender „Bad Aberg TV“ beantragt daher beim Vorsitzenden Richter des zuständigen Landgerichts Bad Aberg, die anstehende Hauptverhandlung gegen A, B und C live im Lokalfernsehen übertragen zu dürfen. Dafür könne eine kleine geräuschlos arbeitende Handkamera verwendet werden, die auf einem im Zuschauerbereich stehenden Stativ montiert und die Verhandlung in keiner Weise stören würde. Nachdem sich sämtliche Prozessbeteiligte, auch A und sein Verteidiger, auf Nachfrage des Vorsitzenden Richters mit der Übertragung einverstanden erklärt haben, wird „Bad Aberg TV“ die Übertragung aus dem Sitzungssaal gestattet. A überlegt es sich während der Verhandlung jedoch anders. Am dritten Sitzungstag, gleich nach Beendigung der Zeugenaussage von Polizeimeister P, rügt der Verteidiger des A erfolglos die Fernsehübertragung. Das Gericht verurteilt A schließlich zu einer hohen Freiheitsstrafe. Gegen das Urteil legt der Verteidiger des A form- und fristgerecht Revision ein.

Ist die Revision des A begründet?

## Lösung:

### Verletzung des Gesetzes, § 337 Abs. 1 StPO?

#### 1. Absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 6 StPO?

h.M. nur die *unzulässige Beschränkung* der Öffentlichkeit erfasst; nicht auch die *unzulässige Erweiterung*

#### 2. Relativer Revisionsgrund nach § 337 Abs. 1 StPO?

(+) Verfahrensbeteiligte durch Live-Übertragung abgelenkt; Einverständnis unbeachtlich

## Examen Herbst 2008 (Nr. 4)

Als H nach 30 Minuten zurückkehrt, muss sie feststellen, dass A an nachgeburtlichen Blutungen leidet. Da H befürchtet, dass diese Blutungen lebensbedrohlich sein könnten, sieht sie keine andere Möglichkeit, als A ebenfalls in das örtliche Kreiskrankenhaus zu bringen. Der behandelnde Arzt N erkennt sofort, dass A ein Kind auf die Welt gebracht haben muss. Da A - darauf angesprochen - jedoch vehement bestreitet, Mutter geworden zu sein, kommt N der Verdacht, dass A etwas mit dem in der „Babyklappe“ gefundenen Kind zu tun haben könne. Nach der Untersuchung des Neugeborenen gelangt N zu der Überzeugung, dass die Schädigungen bei dem Neugeborenen durch Herbeiführung einer Frühgeburt entstanden sind. Er entschließt sich daher, die Polizeibeamten P und Q darauf anzusprechen. Als N gegenüber P und Q erwähnt, er habe "einen Verdacht bezüglich einer Patientin", fragt Q, ob N wisse, dass er als Arzt nichts sagen müsse. N erwidert, das sei ihm egal und äußert seinen Verdacht. P und Q sind der Auffassung, dass unter diesen Umständen das Abstammungsverhältnis zwischen A und dem Neugeborenen geklärt werden müsse. Sie weisen N daher an, der A und dem Neugeborenen eine Blutprobe zu entnehmen. N erklärt, dass er beiden zur Operationsvorbereitung bereits jeweils eine Blutprobe entnommen habe. Die Entnahme weiteren Blutes lehnt er unter Hinweis auf den geschwächten Gesundheitszustand sowohl der A als auch des Neugeborenen ab. P und Q sehen unter diesen Umständen "Gefahr im Verzug" als gegeben an und nehmen die von N bereits entnommenen Blutproben an sich, um diese untersuchen zu lassen.

In der späteren Hauptverhandlung gegen A und H widersprechen deren Verteidiger jeweils unverzüglich im Anschluss an die Vernehmungen von P und Q der Verwertung von deren Angaben zum Inhalt des Gesprächs mit dem behandelnden Arzt N. Ebenso setzen sich die Verteidiger gegen die Verwertung der Ergebnisse der Analysen der Blutproben, die die Verwandtschaft zwischen A und dem Neugeborenen bestätigten, zur Wehr. Es liege ein Verstoß gegen § 97 StPO vor. Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft hält dem die Wertung des § 81a StPO entgegen. In einer Sitzungspause bittet der Vorsitzende Richter seinen Referendar R um Erstellung eines Gutachtens zu den aufgeworfenen Verwertungsfragen.

Erstellen Sie das erbetene Gutachten. Es ist zu unterstellen, dass N durch seine Angaben gegen § 203 StGB verstoßen hat.

## Lösung:

#### 1. Problem: Beweisverwertungsverbot wegen **Verstoß gegen § 203 StGB**?

Folgeproblem ggf. **Fernwirkung** von Beweisverwertungsverböten?

#### 2. Verbot der Verwertung der aus den Blutproben gewonnenen Erkenntnisse wegen **Verstoßes gegen Beschlagnahmeverbot** nach §§ 97 I Nr. 3, 81a StPO?

→ Voraussetzungen für die Anordnung der Blutentnahme (-), da keine Gefahr im Verzug

## Examen Frühjahr 2008

A, B und C werden angeklagt. J ist als Zeuge geladen. Nachdem ihn der Vorsitzende Richter V in der Hauptverhandlung gem. § 57 StPO belehrt hat, sagt J aus. Er verwickelt sich im Verlauf der Vernehmung in Widersprüche, sodass er nicht nur A belastet, sondern schließlich selbst in erheblichen Verdacht gerät. A wird zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Das Urteil stützt sich dabei auch auf die belastenden Angaben des J. Im daraufhin gegen J durchgeführten Strafverfahren macht dieser in der Hauptverhandlung keine Angaben. Deshalb vernimmt das Gericht den V als Zeugen. In einer Verhandlungspause bittet das Gericht Rechtsreferendar R um ein Gutachten zur Frage, ob V die Verurteilung des A auch auf die belastenden Angaben des J stützen durfte und ob nunmehr eine Verurteilung des J auf die Vernehmung des V gestützt werden darf.

### **Lösung:**

#### **1. Verurteilung des A**

Beweiserhebungsverbot wegen Verstoß gegen § 55 Abs. 2 StPO?

- h.M. (-)
- a.A. (+)

#### **2. Verfahren gegen J**

**Problem:** Nicht gem. § 55 Abs. 2 StPO belehrter Zeuge wird später zum Beschuldigten

- § 252 gilt nicht
- Problem: Vergleichbarkeit mit Verstoß gegen § 136 I StPO?